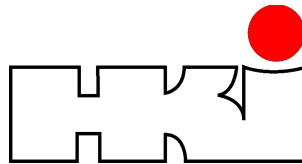




ZENTRALVERBAND  
SANITÄR  
HEIZUNG KLIMA



Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks  
– Zentralinnungsverband (ZIV) –

# Feuerstättendatenbank zum Nachweis der gesetzlichen Anforderungen an häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe



## Grundlagen und Anforderungen für den Eintrag

(Stand: Nov. 2016)

## INHALT

<b>1</b>	<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anwendungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Prüfgrundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Produktanforderungen</b> .....	<b>4</b>
4.1	Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgradanforderungen .....	4
4.2	Übergangsregelung für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen .....	7
4.3	Ermittlung der CO-Emission und des Wirkungsgrades .....	7
4.4	Ermittlung der Staub-Emission .....	8
4.5	Messtoleranzen der Emissionsmessungen .....	8
4.6	Leistungserklärungen nach Bauproduktenverordnung .....	8
<b>5</b>	<b>Bewertung der Anforderungen</b> .....	<b>9</b>
5.1	Prüfung .....	9
	Allgemeines .....	9
	Begutachter – Anforderungen und Qualifikation .....	9
	Prüfbericht .....	10
	Abgaswerte für die Schornsteinberechnung nach EN 13384 .....	10
5.2	Ablauf des Nachweisverfahren .....	11
	Antrag auf Aufnahme in die Datenbank .....	11
	Eintrag in die Datenbank .....	11
	Veröffentlichungen .....	11
	Gültigkeit .....	12
	Kostenbeitrag .....	12
	Mängel .....	12
	Erlöschen .....	12
	Logo Nutzung .....	12
<b>Anhang A</b>	.....	<b>13</b>

## 1 Vorwort

Die Datenbank informiert darüber, ob eine Festbrennstoff-Feuerstätte die folgenden Anforderungen einhält:

- 1.BImSchV vom 26.01.2010 in Deutschland:
  - Anforderungen für neue Festbrennstoff-Einzelraumfeuerungsanlagen, die ab dem 01.01.2015 errichtet werden – „Stufe 2“,
  - Anforderungen für neue Festbrennstoff-Einzelraumfeuerungsanlagen, die vom 22.03.2010 bis zum 31.12.2014 errichtet werden – „Stufe 1“, für die auch nach dem 31.12.2014 Bestandsschutz gilt und
  - Anforderungen der Übergangsregelung nach § 26 der 1.BImSchV für bereits vor dem 22.03.2010 installierte Einzelraumfeuerungsanlagen.
- Österreichische Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen
  - bisher gültige Anforderungen der Österreichische Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und
  - ab 01.01.2015 gültige verschärfte Anforderungen der Österreichischen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.
- Schweizer Luftreinhalteverordnung
- Dänische Kaminofenverordnung.

Die Bewertung und Veröffentlichung der häuslichen Feuerstätten für feste Brennstoffe erfolgt auf Basis der Grundlagen in Abschnitt 4. Alle Hersteller von häuslichen Feuerstätten für feste Brennstoffe können diese Möglichkeit zum Nachweis der Anforderungen der Stufe 1 und Stufe 2 der 1.BImSchV vom 26.01.2010 (Inkrafttreten 22.März 2010) nutzen.

Die Datenbank einschließlich des Bildnachweises dient Verbrauchern, Händlern, Schornsteinfegern und Interessierten als Überprüfungsmöglichkeit für den Nachweis der Grenzwerte der Stufe 2 bei der Anschaffung neuer Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe sowie Information zur Anwendung der Übergangsregelung für bereits bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe.

Die Datenbank liefert weiterhin Informationen zum Abgaswerte-Tripel für die Brennstoffe Braunkohle und Holz, der Fähigkeit zur Mehrfachfachbelegung der Feuerstätten, Anschlussmöglichkeit an das Zentralheizsystem und die Information zur Bauaufsichtliche Zulassung für den raumluftunabhängigen Betrieb.

Der HKI Industrieverband als unabhängige, neutrale und kompetente Stelle untersucht und bewertet die Produktmerkmale sorgfältig auf Grundlage der Typprüfung sowie hinsichtlich der Emissionsanforderungen.

Ab 1. Juli 2013 müssen Hersteller für jedes Bauprodukt, das von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder das einer europäisch technischen Bewertung entspricht, eine Leistungserklärung erstellen. Feuerstättenhersteller haben die Möglichkeit die aktuelle Fassung der Leistungserklärungen<sup>1</sup> ihrer Feuerstätten nach der Bauproduktenverordnung über die HKI Feuerstättendatenbank zur Verfügung zu stellen.

Ziel der Feuerstättendatenbank ist der Beitrag zur Sicherung hochwertiger, emissionsarmer Feuerstätten für feste Brennstoffe. Im Gegenzug soll nicht qualifizierten Feuerstätten der Marktzugang erschwert werden.

Die Möglichkeit zur Erweiterung der Datenbank auf die Anforderungen weiterer Regelungen anderer Nationen ist vorgesehen.

Alle Bewertungen können tagesaktuell über die HKI-Homepage ([www.zert.hki-online.de](http://www.zert.hki-online.de)) abgerufen werden. Die Datenbank ist öffentlich zugänglich und der Eintrag ist sowohl HKI-Mitgliedern als auch Nichtmitglieder möglich.

---

<sup>1</sup> Die Leistungserklärung kann entweder in ausgedruckter Form den Geräteunterlagen beiliegen oder in elektronischer Form über das Internet zu Verfügung gestellt werden oder als CD mitgeliefert werden. Die Leistungserklärung muss in der/den Sprache(n) des beabsichtigten Zielmitgliedstaates verfasst werden. Eine Kopie muss für mindestens 10 Jahre nach der Einführung des Produktes in den Markt aufbewahrt werden.

## 2 Anwendungsbereich

Gemäß den Anforderungen der 1.BImSchV vom 26.01.2010 in Deutschland, der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen in Österreich und der Schweizer Luftreinhalteverordnung kann das Nachweisverfahren für alle typgeprüften Feuerstätten für feste Brennstoffe angewandt werden. Grundlage bildet die Typprüfung der Feuerstätten auf Basis der anzuwendenden europäisch harmonisierten Norm.

Für den Nachweis der emissionsseitigen Anforderungen aus 1.BImSchV in Deutschland, österreichischer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG und der Schweizer Luftreinhalteverordnung legt das Verfahren Grundlagen an das Produkt selbst sowie dessen Prüfung und Überwachung fest.

## 3 Prüfgrundlagen

Prüfgrundlage bildet die für das Produkt anzuwendende europäisch harmonisierte Norm.

DIN EN 13240:2005-10	Raumheizer für feste Brennstoffe – Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13240:2001 + A2:2004
DIN EN 13229:2005-10	Kamineinsätze einschließlich offene Kamine für feste Brennstoffe – Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13229:2001 + A1:2003 + A2:2004
DIN EN 12815:2005-09	Herde für feste Brennstoffe – Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 12815:2001 + A1:2004
DIN EN 14785:2006-09	Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets – Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14785:2006
DIN EN 15250:2007-06	Speicherfeuerstätten für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 15250:2007
DIN 18889:1956	Speicher-Kohle-Wasserheizer

Die Prüfung für die Bewertung der Emissionen von Grundofenfeurräumen erfolgt in Anlehnung an DIN EN 13229 oder DIN EN 15250. Die weitere Verwendbarkeit der Produkte unterliegt nationalen Regeln, in Deutschland der TROL.

## 4 Produktanforderungen

Neben den europäisch harmonisierten Normen aus Abschnitt 3 werden zusätzlich die umweltrelevanten Anforderungen an die Feuerstätten für feste Brennstoffe gestellt.

### 4.1 Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgradanforderungen

Die Datenbank unterscheidet die folgenden länderspezifischen Anforderungen:

#### Deutschland: gültig ab 01. Januar 2015

Die Emissionswerte beziehen sich für die Brennstoffe Holz, Braunkohlenbriketts und Pellets auf 13% O<sub>2</sub>.

Feuerstättenart	Prüfnorm	Wirkungs-Grad [%]	CO [mg/m <sup>3</sup> <sub>N</sub> ]	Staub [mg/m <sup>3</sup> <sub>N</sub> ]
Raumheizer mit Flachfeuerung	DIN EN 13240 (Zeitbrand)	73	1250	40
Raumheizer mit Füllfeuerung	DIN EN 13240 (Dauerbrand)	70	1250	40
Speicherfeuerstätten	DIN EN 15250	75	1250	40
Kamineinsätze (geschlossene Betriebsweise)	DIN EN 13229	75	1250	40
Kachelofenheizeinsätze mit Flachfeuerung	DIN EN 13229	80	1250	40
Kachelofenheizeinsätze mit Füllfeuerung	DIN EN 13229	80	1250	40
Herde	DIN EN 12815	70	1500	40
Heizungsherde	DIN EN 12815	75	1500	40
Pelletöfen ohne Wassertasche	DIN EN 14785	85	250	30
Pelletöfen mit Wassertasche	DIN EN 14785	90	250	20
Badeöfen (Speicher-Kohle-	DIN 18889	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert

Wasser-Heizer)				
Grundofenfeuerraum	Emissionsprüfung nach oder DIN EN 13229 DIN EN 15250	80	1250	40

### Deutschland: Anforderungen an Feuerstätten die zwischen dem 22.03.2010 und 31.12.2014 in Betrieb genommen wurden

Die Emissionswerte beziehen sich für die Brennstoffe Holz, Braunkohlenbriketts und Pellets auf 13% O<sub>2</sub>

Feuerstättenart	Prüfnorm	Wirkungs-Grad [%]	CO [mg/m <sup>3</sup> <sub>N</sub> ]	Staub [mg/m <sup>3</sup> <sub>N</sub> ]
Raumheizer mit Flachfeuerung	DIN EN 13240 (Zeitbrand)	73	2000	75
Raumheizer mit Füllfeuerung	DIN EN 13240 (Dauerbrand)	70	2500	75
Speicherfeuerstätten	DIN EN 15250	75	2000	75
Kamineinsätze (geschlossene Betriebsweise)	DIN EN 13229	75	2000	75
Kachelofenheizeinsätze mit Flachfeuerung	DIN EN 13229	80	2000	75
Kachelofenheizeinsätze mit Füllfeuerung	DIN EN 13229	80	2500	75
Herde	DIN EN 12815	70	3000	75
Heizungsherde	DIN EN 12815	75	3500	75
Pelletöfen ohne Wassertasche	DIN EN 14785	85	400	50
Pelletöfen mit Wassertasche	DIN EN 14785	90	400	30
Badeöfen (Speicher-Kohle-Wasser-Heizer)	DIN 18889	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert

### Schweiz: gültig ab 1.Januar 2011

Die Emissionswerte beziehen sich für den Brennstoff Holz auf 13% O<sub>2</sub> und für den Brennstoff Braunkohle bezogen auf 7% O<sub>2</sub>.

Feuerstättenart	Prüfnorm	CO [mg/m <sup>3</sup> <sub>N</sub> ]	Staub [mg/m <sup>3</sup> <sub>N</sub> ]
Raumheizer für feste Brennstoffe	DIN EN 13240	1500	75
Kamineinsätze und offene Kamine für feste Brennstoffe	DIN EN 13229	1500	75
Einzelherde für feste Brennstoffe	DIN EN 12815	3000	90
Zentralheizungsherde für feste Brennstoffe	DIN EN 12815	3000	120
Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets	DIN EN 14785	500	40
Grundofenfeuerraum	Emissionsprüfung nach DIN EN 13229 oder DIN EN 15250	1500	75

### Österreich: bisher gültige Anforderungen

Feuerstättenart	Prüfnorm	Wirkungsgrad [%]	CO [mg/MJ]	Staub [mg/MJ]	NO <sub>x</sub> [mg/MJ]	C <sub>n</sub> H <sub>m</sub> [mg/MJ]
Feuerungen für feste Brennstoffe händisch beschickt, Holzbrennstoffe	Raumheizer für Holz EN 13240, EN 13229, EN 15250	78	1100	60	150	80
Feuerungen für feste Brennstoffe, händisch beschickt, fossil	Raumheizer für Kohle EN 13240, EN 13229, EN 15250	78	1100	50	100	80
Herde Holzbrennstoffe	Herde für Holz EN 12815	70	1100	60	150	80
Herde fossile Brennstoffe	Herde für Kohle EN 12815	73	1100	50	100	80
Feuerungen automatisch beschickt biogen	Raumheizgeräte für Holzpellets, automatisch beschickt EN 14785	78	500	50	150	30
Grundofenfeuer-raum, Holzbrennstoffe	Emissionsprüfung nach DIN EN 13229 oder DIN EN 15250	78	1100	60	150	80
Grundofenfeuer-raum, fossile Brennstoffe	Emissionsprüfung nach DIN EN 13229 oder DIN EN 15250	78	1100	50	100	80

### Österreich: gültig ab 01.01.2015

Anforderungen bei Nennlast

Feuerstättenart	Prüfnorm	Wirkungsgrad [%]	CO [mg/MJ]	Staub [mg/MJ]	NO <sub>x</sub> [mg/MJ]	C <sub>n</sub> H <sub>m</sub> [mg/MJ]
Feuerungen für feste Brennstoffe händisch beschickt biogen	Raumheizer für Holz EN 13240, EN 13229, EN 15250	80	1100	35	150	50
Feuerungen für feste Brennstoffe händisch beschickt, fossil	Raumheizer für Kohle EN 13240, EN 13229, EN 15250	80	1100	35	100	80
Herde biogene Brennstoffe	Herde für Holz EN 12815	72	1100	35	150	50
Herde fossile Brennstoffe	Herde für Kohle EN 12815	73	1100	35	100	80
Feuerungen für feste Brennstoffe automatisch beschickt biogen	Raumheizgeräte für Holzpellets, automatisch beschickt EN 14785	80	500	25	100	30
Grundofenfeuer-raum, Holzbrennstoffe	Emissionsprüfung nach DIN EN 13229 oder DIN EN 15250	80	1100	35	150	50
Grundofenfeuer-raum, fossile Brennstoffe	Emissionsprüfung nach DIN EN 13229 oder DIN EN 15250	80	1100	35	100	80

Anforderungen bei Teillast

Feuerstättenart	Prüfnorm	Wirkungsgrad [%]	CO [mg/MJ]	C <sub>n</sub> H <sub>m</sub> [mg/MJ]
Feuerungen für feste Brennstoffe händisch beschickt biogen	Raumheizer für Holz EN 13240, EN 13229, EN 15250	80	1100	50
Feuerungen für feste Brennstoffe	Raumheizer für Kohle EN 13240, EN 13229,	80	1100	80

händisch beschickt, fossil	EN 15250			
Herde biogene Brennstoffe	Herde für Holz EN 12815	72	1100	50
Herde fossile Brennstoffe	Herde für Kohle EN 12815	73	1100	80
Feuerungen für feste Brennstoffe automatisch beschickt biogen	Raumheizgeräte für Holzpellets, automatisch beschickt EN 14785	80	500	30

### Dänemark gültig ab 26. Juli 2015

Die Emissionswerte beziehen sich auf 13% O<sub>2</sub>.

Feuerstättenart	Prüfnorm	Wirkungs-Grad	CO	Staub [mg/m <sup>3</sup> ]	NO <sub>x</sub>	C <sub>n</sub> H <sub>m</sub> [mg/m <sup>3</sup> ]
Raumheizer	DIN EN 13240	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	40	Kein Grenzwert	150
Kamineinsätze	DIN EN 13229	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	40	Kein Grenzwert	150
Speicherfeuerstätten	DIN EN 15250	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	40	Kein Grenzwert	150
Pelletöfen	DIN EN 14758	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	40	Kein Grenzwert	150

### 4.2 Übergangsregelung für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen

Die Datenbank enthält Information zur Erfüllung der Anforderungen der Übergangsregelung für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe. Für die Übergangsregelung gelten der Staubgrenzwert von 0,15 g/m<sup>3</sup> und der Kohlenmonoxidgrenzwert von 4 g/m<sup>3</sup>.

Werden die Grenzwerte der Übergangsregelung überschritten, sind die Einzelraumfeuerungsanlagen abhängig vom Datum auf dem Typenschild außer Betrieb zu setzen oder mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachzurüsten. Durch die Angabe zum Jahr der Typprüfung, welches mit dem Datum auf dem Typenschild in der Regel identisch ist, wird festgelegt, welche Frist zur Nachrüstpflicht oder Außerbetriebnahme der Feuerstätte gilt.

Datum Typenschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
bis einschließlich 31.12.1974 oder Datum nicht mehr feststellbar	31.12.2014
01.01.1975 bis 31.12.1984	31.12.2017
01.01.1985 bis 31.12.1994	31.12.2020
01.01.1995 bis einschließlich 21.03.2010	31.12.2024

Die Übergangsregelung gilt nicht für offene Kamine, nicht gewerblich genutzte Herde/Backöfen mit einer Nennwärmeleistung unter 15 kW, Grundöfen, Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt und Einzelraumfeuerungsanlagen, die vor dem 01.01.1950 hergestellt oder errichtet wurden.

Für Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare eingemauerte Ofeneinsätze sieht die Übergangsregelung eine Einrichtung zur Staubminderung nach dem Stand der Technik vor, wenn die Grenzwerte nicht eingehalten werden.

### 4.3 Ermittlung der CO-Emission und des Wirkungsgrades

Die Messgasentnahme, -erfassung und -auswertung erfolgen analog der in den Europäisch harmonisierten Normen für Feuerstätten für feste Brennstoffe beschriebenen Messungen. Diese betreffen:

Norm	Abschnitt
------	-----------

DIN EN 13240	6.2, 6.3, A.4.7, A.4.8 und A.6.2
DIN EN 13229	6.3, 6.4, A.4.7 und A.4.10
DIN EN 12815	6.3, 6.4, A.4.9 und A.4.12
DIN EN 15250	6.2, 6.3 und A.4.6
DIN EN 14785	6.3, 6.4, A.4.7 und A.4.8

#### 4.4 Ermittlung der Staub-Emission

Die Staubmessung wird im Rahmen der Typprüfung nach DIN EN 13240:2005-10 A4.7, DIN EN 132229:2005-10 A.4.7 und DIN EN 12815:2005-09 A.4.9 (Prüfung der Nennwärmeleistung) parallel zur CO-Messung durchgeführt.

Die Messung der Emissionen Staub, C<sub>n</sub>H<sub>m</sub> und NO<sub>x</sub> erfolgt gemäß CEN/TS15883 "Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe – Emissionsprüfverfahren"

#### 4.5 Messtoleranzen der Emissionsmessungen

Die Messgeräte für die Emissionsmessung müssen folgenden Messtoleranzen genügen:

Emission	Messtoleranz	Bemerkung
CO	2 % vom Skalenendwert	die Kalibrierung des Messgeräts muss im Bereich des CO-Emissions-Grenzwertes von 0,12 Vol-% erfolgen
Emission	Messtoleranz	Bemerkung
NO <sub>x</sub>	2 % vom Skalenendwert	die Kalibrierung des Messgeräts muss im Bereich des NO <sub>x</sub> -Emissions-Grenzwertes von 200 mg/Nm <sup>3</sup> erfolgen
C <sub>n</sub> H <sub>m</sub>	2 % vom Skalenendwert	Propanequivalent
Staub	1 mg (Wägeeinrichtung)	Vereinheitlichte Erfassungs- und Bestimmungsmethode

#### 4.6 Leistungserklärungen nach Bauproduktenverordnung

Ab 1. Juli 2013 müssen Hersteller für jedes Bauprodukt, das von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder das einer europäisch technischen Bewertung entspricht, eine Leistungserklärung erstellen. Die Leistungserklärung löst die bisherige CE-Konformitätserklärung<sup>2</sup> ab.

Mit der Bauproduktenverordnung ändert sich die Bedeutung der CE-Kennzeichnung: das CE-Zeichen bleibt, die wesentlichen Merkmale sind jedoch in einer Leistungserklärung<sup>3</sup> aufzuführen. Feuerstättenhersteller haben die Möglichkeit die Leistungserklärungen ihrer Feuerstätten nach der Bauproduktenverordnung über die HKI Feuerstättendatenbank zur Verfügung zu stellen. Es wird immer nur die aktuell vom Hersteller zur Verfügung gestellte Fassung der Leistungserklärung in der Datenbank angezeigt.

<sup>2</sup> Die im Rahmen der Bauproduktenrichtlinie erteilten CE-Konformitätszertifikate behalten ihre Gültigkeit, es ist somit nicht erforderlich für Produkte, die vor dem 01.07.2013 geprüft und zertifiziert wurden, Leistungsbeständigkeitsbescheinigungen (DoPs) bereit zu halten.

<sup>3</sup> Die Leistungserklärung kann entweder in ausgedruckter Form den Geräteunterlagen beiliegen oder in elektronischer Form über das Internet zu Verfügung gestellt werden oder als CD mitgeliefert werden. Die Leistungserklärung muss in der/den Sprache(n) des beabsichtigten Zielmitgliedstaates verfasst werden. Eine Kopie muss für mindestens 10 Jahre nach der Einführung des Produktes in den Markt aufbewahrt werden.



## **5 Bewertung der Anforderungen**

### **5.1 Prüfung**

#### **Allgemeines**

Basis des Nachweisverfahrens ist die Überprüfung der Konformität und das CE-Kennzeichen. Für die Durchführung der Bewertung und dem Nachweis der Produkte erforderlichen Prüfungen ist ein offizieller Prüfbericht zur Produktprüfung nach dem aktuellen Stand der Europäisch harmonisierten Normen sowie ein Prüfbericht zur Emissionsmessung gemäß den Messanforderungen von Abschnitt 4 notwendig.

Zur Anerkennung im Nachweisverfahren muss die Emissionsmessung im Rahmen der Typprüfung nach der hier angegebenen Staubmessmethode zu erfolgen. Aus dem Prüfbericht muss die Anwendung dieser Staubmessmethode eindeutig ersichtlich sein.

Anforderungen an eine Fertigungsüberwachung sind entsprechend den einschlägigen Europäischen Normen an die CE-Kennzeichnung geknüpft.

Für Feuerstätten die weder die Anforderungen der Stufen 1 bzw. 2 der 1.BImSchV (Abschnitt 4.1) noch die Anforderungen der Übergangsregelung (Abschnitt 4.2) erfüllen und für die nur Informationen zum Zeitpunkt der Stilllegung/Nachrüstung angezeigt werden soll, ist abweichend der Eintrag ohne einen offiziellen Prüfbericht zulässig.

Für die Erfüllung der Anforderungen der Übergangsregelung ist abweichend der Eintrag von Feuerstätten mit einem 15A-Prüfbericht zulässig. Die Erfüllung der Übergangsregelung wird dann mit dem gelben Haken angezeigt, ein grüner Haken für die Erfüllung der Anforderungen der 1.Stufe bzw. 2.Stufe der 1.BImSchV kann in diesen Fällen nicht erfolgen.

Nach der Empfehlung des LAI in den Auslegungsfragen zur 1.BIMSchV vom 05.08.2011 sind für Feuerstätten, bei deren Typprüfung lediglich die Kohlenmonoxid-, nicht aber die Staubemissionen erfasst wurden, abweichend zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der Übergangsregelung (§ 26 Abs. 1) die Vorlage einer Prüfbescheinigung ausreichend, mit der die Unterschreitung einer CO-Konzentration von 1,5 g/m<sup>3</sup> bescheinigt wird. Daher erhalten Feuerstätten, deren CO-Emissionen gemäß Prüfbericht kleiner 1,5g/m<sup>3</sup> sind, die Bestätigung der der Einhaltung der Anforderungen der Übergangsregelung mit dem "gelben Haken" in der Feuerstättendatenbank.

#### **Begutachter – Anforderungen und Qualifikation**

Der HKI trägt dafür Sorge, dass von ihm eingesetzte Begutachter über die aktuell geltenden Verfahren und Prüfgrundlagen informiert sind. Hierzu erhalten Begutachter regelmäßige Informationen/Schulungen für die korrekte Bewertung im Nachweisverfahren hinsichtlich der Europäisch harmonisierten Normen des CEN/TC 295 und der Messanforderungen für die Emissionsmessung, um die für die Begutachtung erforderliche Qualifikation zu erlangen.

Der HKI informiert die von ihm eingesetzten Begutachter frühzeitig über Änderungen der entsprechenden Verfahren und Prüfgrundlagen sowie über den Zeitpunkt unterrichten, ab dem diese anzuwenden sind.

#### **Vertraulichkeit**

Der HKI verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Begutachtung bekannt werdende Informationen vertraulich zu behandeln.

Auskünfte an Außenstehende über Vorgänge im Zusammenhang mit dem Nachweisverfahren dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden.

Der Begutachter verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Begutachtung bekannt werdenden Sachverhalte vertraulich zu behandeln und in keinem Fall an Außenstehende weiterzugeben.

## Prüfbericht

Das Prüflaboratorium teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfbericht mit. Der komplette Prüfbericht einschließlich Emissionsmessung muss vorgelegt werden. Er ist einzureichen bei:

HKI Industrieverband  
Lyoner Str. 9  
60528 Frankfurt/Main

Für das Nachweisverfahren sind Prüfberichte der benannten Stellen für die in Abschnitt 3 genannten Normen der Feuerstätten für feste Brennstoffe zulässig. Weiterhin werden für die Emissionsmessung (Staub,  $\text{NO}_x$ ,  $\text{C}_n\text{H}_m$ ) auch Prüfberichte aus Zertifizierungsprogrammen von DIN CERTCO oder vergleichbare anerkannt.

Der Prüfbericht muss ein Prüfbericht nach den Anforderungen der Europäisch harmonisierten Normen sein. Für die Bewertung und das Eintragen in die Datenbank muss der Prüfbericht mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers
- einschließlich WEB-Adresse des Herstellers
- Modellname(n) auch Feuerungen (Familien) einer Prüfung
- Leistung
- Norm der Typprüfung
- Prüfwahl
- Prüfstation, Prüfstationnummer (NB)
- Nummer des Prüfberichtes (auch mehrerer Prüfberichte)
- Abgaswertetrippel
  - Abgas Massestrom (in g/s)
  - Abgastemperatur nach dem Abgasstutzen (in °C)
  - notwendiger Förderdruck (in Pa)
- Emissionsdaten und Wirkungsgrad für den jeweiligen Prüfbrennstoffe:
  - CO (in  $\text{g}/\text{m}^3\text{N}$ ),
  - Staub (in  $\text{mg}/\text{m}^3\text{N}$ ),
  - $\text{C}_n\text{H}_m$  (in  $\text{mg}/\text{m}^3\text{N}$ ),
  - $\text{NO}_x$  (in  $\text{mg}/\text{m}^3\text{N}$ )
  - Wirkungsgrad (in %)
- Option: Bilddatei (tif, jpg)
  - Die Lieferung einer Bilddatei für die Identifizierung einer Feuerstätte über die Datenbank ist optional.
  - Die ist die Anzeige von Information zur Eignung für die Mehrfachbelegung, die Anschlussmöglichkeit an das Zentralheizsystem und zu Bauaufsichtlichen Zulassung für den raumluftunabhängigen Betrieb (das Deckblatt der DIBt-Zulassung ist hierfür zur Verfügung zu stellen) möglich.

Die Bedienungsanleitung darf nachweislich keine widersprüchlichen Angaben zu den jeweils erfüllten Emissionsanforderungen enthalten.

### Abgaswerte für die Schornsteinberechnung nach EN 13384

Die Datenbank enthält die Informationen zu den Abgaswerten der Feuerstätten (Abgasmassestrom (in g/s), Abgastemperatur nach dem Abgasstutzen (in °C) und notwendiger Förderdruck (in Pa)) für die Schornsteinberechnung nach EN 13384. Falls für eine Feuerstätte mehrere Abgaswerte vorliegen, wird wie folgt verfahren:

- Feuerstätten für offene und geschlossene Betriebsweise

Für Feuerstätten, die sowohl offen als auch geschlossen betrieben werden können, werden nur die Abgaswerte für den geschlossenen Betrieb in die Datenbank eingetragen. Die Abgaswerte für den offenen Betrieb sind der Installations- und Bedienungsanleitung des Herstellers zu entnehmen.

- Feuerstätten, die für mehrere Brennstoffe zugelassen sind

Für Feuerstätten die für den Betrieb mit mehreren Brennstoffen (wie Holz, Holzbriketts und Braunkohlenbriketts) geprüft und zugelassen sind, werden nur die Abgaswerte für den Betrieb mit Scheitholz in die Datenbank eingetragen. Die Abgaswerte für weitere Brennstoffe sind der Installations- und Bedienungsanleitung des Herstellers zu entnehmen.

## 5.2 Ablauf des Nachweisverfahren

### Antrag auf Aufnahme in die Datenbank

Anträge zur Aufnahme von Feuerstätten für feste Brennstoffe in die HKI-Datenbank zum Nachweisverfahren sind formlos oder nach Anhang A, jedoch verpflichtend zur Anerkennung dieser Grundlagen, mit den notwendigen vollständigen Prüfbericht(en) einschließlich Aufstell- und Bedienungsanleitung sowie der CE-Konformitätserklärung oder Leistungserklärung (ab Juli 2013) des Herstellers sind beim HKI Industrieverband einzureichen.

Gelangen mehr als 10 Datensätze für Feuerstätten für feste Brennstoffe zur Eintragung, übersendet der Antragsteller die Daten in tabellarischer Form an den HKI Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik.

### Eintrag in die Datenbank

Nach erfolgreicher Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen wird der Hersteller mit dem entsprechenden Typ in die Datenbank eingetragen.

Der Eintrag in die HKI-Datenbank erfolgt nur für den Typ, der der geprüften Festbrennstofffeuerstätte entspricht, für den der Eintrag vom Hersteller beantragt und die Genehmigung erteilt worden ist.

### Veröffentlichungen

Auf einer öffentlich zugänglichen Homepage erreichbar über die Homepage des HKI Industrieverbandes [www.hki-online.de](http://www.hki-online.de) können über eine Suchfunktionen <Hersteller> und <Modellname> die eingetragenen Produkte abgerufen werden. Hersteller, Installateure, Schornsteinfeger und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich darüber zu informieren, welche Produkte die Anforderungen an Emissionen und Wirkungsgrade einhalten.

Neben den Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage des Herstellers sind Mindestangaben) des Zertifikatinhabers können dort auch die technischen Daten der eingetragenen Feuerstätte abgerufen werden.

Folgende Daten werden in der Datenbank angezeigt:

- Datum des Eintrages
- Hersteller
- Modellname
- Feuerstättenleistung
- Norm der Typprüfung
- Prüfjahr
- Prüfstelle
- Prüfstellenummer
- Prüfberichtsnummer
- Bild (optional)

- Abgaswertetrippl
  - Abgas Massestrom (in g/s)
  - Abgastemperatur nach dem Abgasstutzen (in °C)
  - notwendiger Förderdruck (in Pa)
- Eignung zur Mehrfachbelegung
- Anschlussmöglichkeit an das Zentralheizsystem
- Die Nummer der Bauaufsichtlichen Zulassung für den raumluftunabhängigen Betrieb (falls zutreffend)
- Für Kachelofenheizeinsätze die Austauschmöglichkeiten (falls zutreffend)
- Emissionen und Wirkungsgrad
  - Bei den Emissionen werden Grenzwerte hinterlegt, deren Erfüllung/Nicht-Erfüllung landesspezifisch (Deutschland, Österreich, Schweiz, Dänemark) in der Ausgabe angezeigt wird.

## **Gültigkeit**

Die Gültigkeit bezieht sich auf die Anwendbarkeit der Europäisch harmonisierten Normen. Zusätzliche Beschränkungen zur Gültigkeit des Nachweisverfahrens sind nicht festgelegt.

## **Kostenbeitrag**

Die Abdeckung der Kosten für die Einstellung und Erfassung von Feuerstätten in diese Datenbank erfolgt für HKI-Mitglieder über den Mitgliedsbeitrag. Nichtmitglieder zahlen im ersten Jahr der Eintragung einen Beitrag zur Kostenerstattung von 500,00 € pro Feuerstätte, in den Folgejahren von je 200,00 € pro Feuerstätte. Bei mehr als drei einzustellenden Feuerstätten kontaktieren Nichtmitglieder bitte den HKI Industrieverband.

## **Mängel**

Werden Mängel an einem nachgewiesenen Produkt im Markt im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen und Prüfgrundlagen dieses Verfahrens festgestellt, wird dieses Produkt vom HKI Industrieverband aus der Datenbank entfernt und der Nachweis ausgesetzt.

Auch verpflichtet sich der Hersteller über Safeguards zu informieren. Der Eintrag in der Datenbank wird dann so lange ausgesetzt bis die Unstimmigkeiten behoben sind.

Der Hersteller wird schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass für die Wiederaufnahme in die Datenbank, die Mängel zu beseitigen sind. Erst nach Beseitigung der Mängel kann die Feuerstätte wieder in die Datenbank aufgenommen werden.

## **Erlöschen**

Sofern Mängel an der Prüfung auf Normkonformität bzw. der Emissionsmessung festgestellt werden, erlischt der Eintrag sowie die Berechtigung zum Nachweis über die HKI Datenbank, ohne ausdrückliche Information des HKI Industrieverband.

## **Logo Nutzung**

Bei Erfüllung der Anforderungen der Stufe 2 der 1.BImSchV – also mit dem positiv bewerteten Eintrag von Feuerstätten in der Feuerstättendatenbank, ist der Hersteller zur Nutzung des HKI Cert Logos berechtigt. Einzelheiten zur Logo Nutzung sind den Grundlagen und Anforderungen für die Nutzung des Logos in der aktuell gültigen Fassung zu entnehmen.

## Anhang A

### Aufnahmeantrag

in die HKI-Datenbank zum Nachweis der gesetzlichen Anforderungen bei Emissionen häuslicher Feuerstätten für feste Brennstoffe

HKI Industrieverband e.V.  
Lyoner Str. 9  
60528 Frankfurt/Main

Antragsteller:

---

---

---

Typenbezeichnung:

---

Prüflabor:

---

Prüfbericht-Nr.:

---

Wir erkennen mit unserer Unterschrift die Grundlagen dieser Datenbank an und werden entsprechende Mängel an unserem Produkt dem HKI Industrieverband anzeigen und über Safeguards informieren. Werden Mängel an unseren Produkt im festgestellt, wird dieses Produkt vom HKI Industrieverband aus der Datenbank entfernt und der Nachweis ausgesetzt.

#### Anlagen

- Prüfberichte einschließlich Aufstell- und Bedienungsanleitung
- CE-Konformitätserklärung und/oder Leistungserklärung des Herstellers

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Herstellers